

§81

- (1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.
- (2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.
- (3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde des Betroffenen und des Staatsanwalts zulässig.

1. Zur Entscheidung in der Sache berufen ist das Gericht, das über einen rechtzeitig gestellten Antrag zu entscheiden gehabt hätte (z. B. bei einer Beschwerde, bei einer Berufung oder bei einem Protest das Rechtsmittelgericht). Bei einer Beschwerde ist es auch das erstinstanzliche Gericht, sofern es der Beschwerde stattgeben will und in der Sache noch nicht entschieden hat (vgl. § 306 Abs.3). Der Antragsteller darf nicht darauf verwiesen werden, an Stelle des Antrags auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung die Kassation anzuregen.

2. Endgültige Entscheidung bedeutet, daß der dem

Antrag stattgebende Beschluß nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar ist.

3. Zulässigkeit der Beschwerde: Abweichend von dem Grundsatz, daß die von den Gerichten in zweiter Instanz erlassenen Beschlüsse der Anfechtung durch die Beschwerde entzogen sind (§305 Abs. 1), wird die Beschwerde in diesem Fall ausdrücklich zugelassen. Damit wird das Recht des Angeklagten auf Verteidigung gewahrt (vgl. OG NJ, 1970/17, S. 524 ff. mit Anm. von Hartmann). Zur Form und Frist der Beschwerde vgl. § 306.

§82

- (1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.
- (2) Das Gericht kann jedoch die Verwirklichung der Entscheidung aussetzen.

1. Nicht gehemmt bedeutet, daß z. B. die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung durch das verantwortliche Organ zu verwirklichen ist. Der Antrag auf Befreiung hat also keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Aussetzung der Verwirklichung kommt in Betracht, wenn im Falle der Befreiung von den Folgen

der Fristversäumung das eingelegte Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat.

Zusätzliche Literatur

R. Beckert, „Unterbrechung der Hauptverhandlung“, NJ, 1978/5, S. 226.

U. Uhlmann/H. Klepzig, „Zu den Fristen für die Unterbrechung der Hauptverhandlung“, NJ, 1977/15, S. 513.